

Mitteilung des Senats

vom 21. Juli 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Beginn der Schulpflichtigkeit. Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Elementarklassen...	S. 897.
2. Austausch des Restgrundstücks Doventorssteinweg Nr. 49 gegen das Grundstück Doventorssteinweg Nr. 48 und gegen Regulierung des Grundstücks Dästerstraße Nr. 109	" 899.
3. Abänderung der Jagdordnung vom 27. September 1889	" 901.

1. Beginn der Schulpflichtigkeit. Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Elementarklassen.

Die Schuldeputation hat zu dem obenbezeichneten Gegenstande einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgererschaft zur Kenntnissnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Nach den Beschlüssen des Senats und der Bürgererschaft vom 12./14. Juni 1907 (Verhdlg. S. 560/561) ist die Schuldeputation beauftragt, in Verbindung mit der Deputation für das Gesundheitswesen darüber zu berichten, ob es sich empfiehlt,

- 1) für den Beginn der Schulpflichtigkeit der Kinder das vollendete siebente Lebensjahr festzusetzen,
- 2) die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Elementarklassen zu vermindern.

In Erledigung dieses Auftrages ist über die gestellten Fragen zunächst ein Gutachten des Gesundheitsrates eingeholt. Zu der Frage, ob die Festsetzung der Schulpflichtigkeit auf das vollendete siebente Lebensjahr vorzunehmen sei, äußert sich dieses Gutachten, nachdem es einen historischen Rückblick auf die Entwicklung der Anschauungen über diesen Gegenstand gegeben hat, wie folgt:

„Neuerdings wird ein späterer Anfang der Schulpflicht von verschiedenen Seiten direkt bestimmt gefordert und namentlich dem jetzigen Anfang die Entstehung von Blutarmut, allgemeiner Schwäche, Nervosität u. a. Schuld gegeben. Ob darin eine wesentliche Änderung entstehen würde, wenn man allgemein die Schulpflicht um ein Jahr hinaussetzte, läßt sich nicht erweisen. Einwandfreie Erfahrungen liegen für deutsche Verhältnisse nicht vor. Auch die von Schulärzten vielfach beobachtete Tatsache, daß im ersten Schuljahr die körperliche Entwicklung der Kinder sich verlangsamt, läßt sich nicht auf die Einschulung gerade mit dem Beginn des siebten Lebensjahres zurückführen. Man würde mit hoher Wahrscheinlichkeit dasselbe beobachten, wenn der Schulbeginn um ein Jahr hinausgeschoben würde. In der Entwicklung des kindlichen Organismus liegende Gründe lassen sich schwer für einen bestimmten, scharf abgegrenzten Zeitpunkt geltend machen. Diese Entwicklung ist in dem hier in Frage kommenden Lebensabschnitte eine stetige, kein Lebensjahr ist so markiert, daß es als das für den Eintritt in die Schule geeignete anzusprechen wäre. Es ist jedoch von vielen Seiten anerkannt, daß mit vollendetem sechsten Jahr bei den meisten Kindern das Bestreben nach Betätigung und geistiger Beschäftigung stärker hervortritt, und daß die dann erreichte körperliche und geistige Beschaffenheit dem Beginn des Schulunterrichts nicht entgegensteht.“

Der Hauptnachdruck würde jedoch darauf zu legen sein, daß in den ersten Schuljahren in Bezug auf Zeit und Art des Unterrichts auf den kindlichen Organismus die nötige Rücksicht genommen wird. Es wird ferner darauf hinzuwirken sein, daß für körperlich oder geistig schwächlich veranlagte Kinder der Schulbeginn hinausgeschoben wird; die Tätigkeit der Schulärzte kann darin viel Gutes stiften und hat auch bei uns bereits in diesem Sinne gewirkt. So wurden in den Volksschulen im Jahre 1905 31 Kinder, im Jahre 1906 26, im Jahre 1907 27 auf den Bericht der Schulärzte hin zurückgestellt.

Aus diesen Gründen kann der Gesundheitsrat nicht anerkennen, daß es notwendig ist, für den Beginn der Schulpflichtigkeit der Kinder das vollendete siebente Lebensjahr festzusetzen. Er hält die jetzt bestehende Bestimmung des vollendeten sechsten Lebensjahres für zweckmäßig unter den beiden Voraussetzungen, daß sie nur für geistig und körperlich normal entwickelte Kinder gilt, und daß in den ersten Schuljahren die nötige Rücksicht auf den kindlichen Organismus in ausgedehntem Maße genommen wird."

Die Schuldeputation und die Deputation für das Gesundheitswesen können der in dem Gutachten des Gesundheitsrates vertretenen Auffassung nur zustimmen. Den Gründen, welche gegen eine Hinausschiebung des Beginns der Schulpflichtigkeit sprechen, ist noch hinzuzufügen, daß bei einer solchen Hinausschiebung, wenn man nicht die Ziele der Schule in höchst bedenklicher Weise heruntersetzen wollte, auch das Ende der Schulpflichtigkeit um ein Jahr, also regelmäßig bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr würde hinausgeschoben werden müssen. Welche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten dies bei der heutigen Gestaltung unserer sozialen Verhältnisse mit sich bringen würde, liegt auf der Hand.

Was die Frage der Verminderung der Stundenzahl in den Elementarklassen anbelangt, so sind die beiden Deputationen darüber einig, daß in den Volksschulen die bisherigen Stundenzahlen, die im ersten Schuljahre 20, im zweiten 24, im dritten 26 wöchentlich betragen, reichlich hoch bemessen sind. Auch der Gesundheitsrat spricht sich in dem von ihm erstatteten Gutachten für eine Herabsetzung aus, indem er eine nicht zu hohe Zahl der Unterrichtsstunden für eine der Voraussetzungen erklärt, unter denen er den Beginn der Schulpflichtigkeit mit vollendetem sechsten Lebensjahre für statthaft hält. Die Schuldeputation hat dementsprechend in den Volksschulen für das erste Schuljahr bereits eine Verminderung der wöchentlichen Stundenzahl auf 18 vorgenommen. Auch für die beiden nächsten Schuljahre ist eine Herabsetzung ins Auge gefaßt, jedoch wird ein endgiltiger Beschluß hierüber zweckmäßigerweise erst im Zusammenhange mit der bevorstehenden Revision des Lehrplans erfolgen, bei welcher zu prüfen ist, welchen Unterrichtszweigen Stunden genommen werden können. Die Herabsetzung der Stundenzahl für das erste Schuljahr konnte unabhängig hiervon erfolgen, weil in den Volksschulen durch eine im Einvernehmen mit der Schuldeputation getroffene Verfügung der Unterrichtskommission des Senats seit dem 1. April d. J. der Unterricht in biblischer Geschichte als besonderer Unterrichtsgegenstand in Fortfall gekommen ist. Die für diesen Unterrichtszweig bestimmten beiden Stunden sind dementsprechend einfach abgesetzt worden, so daß weitere Änderungen des Lehrplanes nicht in Frage kamen. In Mädchenschulen und in den Vorschulen zu den höheren Knabenschulen beträgt die Stundenzahl für das erste Schuljahr schon seit längerer Zeit nur 18 Stunden. Ob und in wie weit für die folgenden Schuljahre eine Herabminderung stattzufinden hat, wird auch hier im Zusammenhange mit einer vorzunehmenden Prüfung der Lehrpläne zu erörtern sein.

Bremen, den 13. Juli 1909.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

2. Austausch des Restgrundstücks Doventorssteinweg Nr. 49 gegen das Grundstück Doventorssteinweg Nr. 48 und gegen Regulierung des Grundstücks Düsternstraße Nr. 109.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Der Eigentümer der Grundstücke Doventorssteinweg Nr. 48 und Düsternstraße Nr. 109, der Schlachtermeister G. L. Burgtorff, hat dem Staate das Anerbieten gemacht, sein Grundstück Doventorssteinweg Nr. 48 dem Staate ganz abzutreten und sein Grundstück Düsternstraße Nr. 109 bis in die festgesetzte neue Straßenlinie zurückzulegen, wenn ihm als Gegenleistung das nach der Regulierung verbliebene, dem Staat gehörige Restgrundstück Doventorssteinweg Nr. 49 überwiesen würde. Bei den ursprünglichen Verhandlungen forderte Burgtorff vom Staat außer diesem Restgrundstück noch eine erhebliche Zuzahlung, er hat sich jedoch nach längeren Verhandlungen bereit erklärt, mit einem Austausch schlicht um schlicht zufrieden zu sein, bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten und Staatsabgabe.

Das dem Staat gehörige Restgrundstück Doventorssteinweg Nr. 49 ist 169,4 qm groß. Bei Ankauf des Grundstücks im Jahre 1907 hat der Staat 83,33 M für das Quadratmeter Grundfläche ausschließlich Gebäude bezahlt, so daß das Restgrundstück etwa 14 116 M kostet.

Das von Burgtorff anzutauschende, 56 qm große Grundstück Doventorssteinweg Nr. 48 ist zu 4000 M geschätzt, wovon 1600 M auf die Gebäude entfallen. Die Schätzung ist sehr niedrig. Bei Einschätzung der Grundfläche mit 60 M für das Quadratmeter stellt sich der Wert einschließlich Gebäude auf etwa 5000 M. Setzt man diesen Betrag von 14 116 M ab, so verbleiben noch 9116 M, die als Entschädigung für Regulierung des Burgtorff'schen Grundstücks Düsternstraße Nr. 109 angenommen werden müssen. Für die von diesem Grundstück zur Straße fallenden Gebäudeteile sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen 1667 M zu bezahlen, so daß für den abzutretenden Grund, sowie für den durch die Grundabtretung an dem Restgrundstück entstehenden Minderwert 7449 M zu bezahlen wären. Es ist dieses ein relativ hoher Preis, jedoch ist nicht zu verkennen, daß die Zurückverlegung des Burgtorff'schen Grundstücks erhebliche Kosten erfordert, weil das Grundstück vollständig bebaut ist, so daß der vorzunehmende Umbau annähernd einem Neubau gleich kommen wird. Es ist auch mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Regulierung des Grundstücks nur erfolgen wird, wenn eine Verständigung zu erzielen ist. Wenn aus Verkehrsinteressen das Abtretungsverfahren eingeleitet werden müßte, so würden dem Staate jedenfalls erhebliche Kosten verursacht werden.

Es ist daher mit Burgtorff der beifolgende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen, wonach das Restgrundstück Doventorssteinweg Nr. 49 gegen das Grundstück Doventorssteinweg Nr. 48 und gegen Regulierung des Grundstücks Düsternstraße Nr. 109 schlicht um schlicht an Burgtorff ausgetauscht wird.

Der Erwerb des Grundstücks Doventorssteinweg Nr. 48 ist für den Staat besonders wünschenswert, weil der Staat bereits Eigentümer des daneben liegenden Eckgrundstücks, sowie Eigentümer des dahinter liegenden Doventorsfriedhofes ist.

Das an Burgtorff abzutretende Restgrundstück Doventorssteinweg Nr. 49 hat nur eine Tiefe von etwa 16 m, die für ein Geschäftshaus an dieser Lage reichlich gering ist. Es ist daher anzunehmen, daß sich ein besserer Erlös, als nach vorstehendem Bericht angenommen ist, nicht erzielen lassen wird. Die Deputation ist der Ansicht, daß das mit Burgtorff getroffene Abkommen für den Staat annehmbar ist. Sie beantragt daher, dem Vertrage die erforderliche Genehmigung zu erteilen, indem sie noch bemerkt, daß Burgtorff dringend um beschleunigte Beschlußfassung

gebeten hat, damit im Falle der Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft die von ihm beabsichtigten Bauten tunlichst noch vor Eintritt der kalten Jahreszeit unter Dach gebracht werden können. Einer Bewilligung von Mitteln bedarf es nicht, da die vom Staat zu übernehmenden Kosten aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Schlachtermeister Gottlieb Ludwig Burgtorff, wohnhaft Düsternstraße Nr. 109 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

G. L. Burgtorff erwirbt von dem Bremischen Staat das im beigehefteten Lageplane Blatt I vom 29. Mai 1909 gezeichnet „Muesmann“ mit a b c d bezeichnete, blau angelegte Grundstück Doventorssteinweg Nr. 49, Ecke Doventorsdeich, so wie der Staat es zurzeit besitzt, mit allen daran haftenden Lasten und Dienstbarkeiten. Als Gegenleistung überträgt G. L. Burgtorff dem Bremischen Staat das Eigentum an dem Grundstück Doventorssteinweg Nr. 48 in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Dienstbarkeiten, Reallasten und anderen außerordentlichen Lasten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei. Außerdem tritt G. L. Burgtorff mit seinem Grundstück Düsternstraße Nr. 109 in die für diese Straße festgesetzte neue Straßenlinie zurück und tritt den dadurch frei werdenden, in dem beigehefteten Lageplane Blatt II vom 29. Mai 1909 gezeichnet „Muesmann“ mit a b c d e bezeichneten, rot angelegten, etwa 7,5 qm großen Teil des Grundstücks, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten, an den Bremischen Staat ab.

§ 2.

Das Grundstück Doventorssteinweg Nr. 49 wird Herrn G. L. Burgtorff sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft geliefert, es soll jedoch auf ihn erst übertragen werden, nachdem das Grundstück Doventorssteinweg Nr. 48 dem Staate geliefert und auf ihn übertragen ist, und nachdem der abtretende Teil des Grundstücks Düsternstraße Nr. 109 vollständig freigelegt und dessen Übertragung erfolgt ist. Das Grundstück Doventorssteinweg Nr. 48 wird dem Bremischen Staat sofort nach Fertigstellung des auf dem Grundstück Doventorssteinweg Nr. 49 zu errichtenden Neubaus, spätestens jedoch am 1. April 1910 geliefert. Der abtretende Teil des Grundstücks Düsternstraße Nr. 109 ist bis spätestens zum 1. Oktober 1910 vollständig freizulegen und zu liefern.

§ 3.

G. L. Burgtorff ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück Doventorssteinweg Nr. 48 bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages anzuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab.

§ 4.

Die Kosten der Übertragung der Grundstücke Doventorssteinweg Nr. 48 und 49 einschließlich der Staatsabgabe, sowie die Maklergebühr werden gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen, dagegen hat der Bremische Staat die Kosten der Übertragung, die Staatsabgabe und die Maklergebühr für den abzutretenden Teil des Grundstücks Düsternstraße Nr. 109 allein zu tragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 16. Juli 1909.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) G. L. Burgdorff.

(gez.) Hildebrand. (gez.) H. G. Schütte.

3. Abänderung der Jagdordnung vom 27. September 1889.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 14. Juli d. J. bei und hat wegen Publikation des Gesetzes das Erforderliche veranlaßt.

Die Kommission für die Revision der Rechnungen der
Landesregierung hat die Rechnungen der
Landesregierung für das Jahr 1896 geprüft und
hat festgestellt, dass die Rechnungen richtig
sind.

Die Kommission hat auch festgestellt, dass die
Landesregierung die Rechnungen richtig
geführt hat.

Die Kommission hat die Rechnungen der
Landesregierung für das Jahr 1896 geprüft
und festgestellt, dass die Rechnungen richtig
sind.

Die Kommission hat auch festgestellt, dass die
Landesregierung die Rechnungen richtig
geführt hat.

Die Kommission hat die Rechnungen der
Landesregierung für das Jahr 1896 geprüft
und festgestellt, dass die Rechnungen richtig
sind.

Die Kommission hat auch festgestellt, dass die
Landesregierung die Rechnungen richtig
geführt hat.

Die Kommission hat die Rechnungen der
Landesregierung für das Jahr 1896 geprüft
und festgestellt, dass die Rechnungen richtig
sind.

Die Kommission hat auch festgestellt, dass die
Landesregierung die Rechnungen richtig
geführt hat.

Die Kommission hat die Rechnungen der
Landesregierung für das Jahr 1896 geprüft
und festgestellt, dass die Rechnungen richtig
sind.

Die Kommission hat auch festgestellt, dass die
Landesregierung die Rechnungen richtig
geführt hat.